

## Schulpflege Volketswil und Gemeinderat Volketswil

### Ergebnisse aus Workshops 17.8.2021, 14.9.2021 zur Einzelinitiative Einheitsgemeinde von Klaus Näder

xxx = Einigkeit

xxx = Uneinigkeit oder keine abschliessende Antwort auf die vorgeschlagenen Massnahmen

xxx = noch zu klärende Fragen / Bereiche

SP = Schulpflege

GR = Gemeinderat

GO = Gemeindeordnung

#### 1. Behördenorganisation

Thema	Ziele der SP	vorgeschlagene Massnahmen der SP	Bemerkungen / offene Fragen von Seiten SP	Haltung des GR
Wahl und Entschädigung SP-Präsidium	Das Amt des SP-Präsidiums soll attraktiv bleiben, damit weiterhin geeignete Kandidaten dafür gefunden werden können.	Gemeinsame Ausarbeitung der Entschädigungsverordnung noch vor oder parallel zur Erarbeitung der GO.	Die Entschädigungsverordnung wie auch die Organisationsreglemente der Behörden haben einen direkten Einfluss auf den Inhalt der GO und umgekehrt. Damit das Pferd nicht «von hinten her» aufgesattelt wird, werden diese mindestens parallel mit der GO erarbeitet. Dies dient nicht zuletzt der Effizienz.	GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP nicht einverstanden. Zuerst wird die GO erarbeitet. Die GO ist die oberste Verfassung. Erst später wird die Entschädigungsverordnung erarbeitet. Es sollen im Rahmen der Erarbeitung der GO nur punktuell Diskussionen über die Entschädigungsverordnung stattfinden. Die GO kann auch wieder abgeändert werden.
		Bei der Entschädigung des SP-Präsidiums ist auf die hohe Belastung Rücksicht zu nehmen.	Die Belastung des SP-Präsidiums wird durch die Bildung einer Einheitsgemeinde zunehmen.	GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP einverstanden. Die Entschädigung des SP-Präsidiums muss der Belastung entsprechen. Dieses soll möglichst entlastet werden.

		Die Entschädigung des SP-Präsidiiums ist mindestens gleich hoch wie für das GR-Präsidium bzw. fair ausgestaltet sein.	Die Arbeitsbelastung der Präsidiien der Behörden wird namentlich durch die Ausgestaltung der Organisationsreglemente der Behörden und die Anzahl der Mitglieder der Behörden direkt beeinflusst. Die jeweilige Arbeitsbelastung hat wiederum Einfluss auf die Ausgestaltung der Entschädigungsverordnung. Damit das Pferd nicht «von hinten her» aufgesattelt wird, werden diese Grundlagen alle parallel erarbeitet. Dies dient nicht zuletzt der Effizienz.	GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP nicht einverstanden. Das wird später angeschaut. Die Belastungssituation des SP-Präsidiiums wird analysiert. Es hängt auch von der Organisation der Gemeinde (z.B. Anzahl GR-Mitglieder) und der Schule, inkl. der Anzahl der SP-Mitglieder, ab. Dies geschieht aber erst nach der zweiten Urnenabstimmung. Die Entschädigung soll für alle fair sein. Die Entschädigungsverordnung kann auch wieder angepasst werden.
	Der heutige Stellenwert der SP soll beibehalten werden; Angesichts der Wichtigkeit der Schule für eine Familie sollen die Eltern mit ihrer Stimme Einfluss auf die Wahl des SP-Präsidiiums nehmen können.	Unveränderte Wahl des SP-Präsidiiums durch Souverän zusammen mit den anderen Mitgliedern der SP, d.h. analog Gemeindepräsidium und nicht einzig als Mitglied des GR bzw. SP.	Vorschlag wie ihn die Mehrzahl der Einheitsgemeinden geregelt haben.  Die entsprechende Bestimmung in der GO ist folgendermassen zu formulieren (gemäss Mustergemeindeordnung): <i>Art. 7 Urnenwahlen</i> <i>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</i> <i>1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,</i> <i>2. die Mitglieder der Schulpflege,</i> <i>[...]</i>	GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP bzw. mit der separaten Wahl des SP-Präsidiiums einverstanden. Die GO ist entsprechend auszuarbeiten.  Die entsprechende Bestimmung in der GO ist folgendermassen zu formulieren (gemäss Mustergemeindeordnung): <i>Art. 7 Urnenwahlen</i> <i>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</i> <i>1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,</i> <i>2. die Mitglieder der Schulpflege,</i> <i>[...]</i>
Direktes Antragsrecht der SP an die Gemeindeversammlung	Der heutige Stellenwert der SP soll beibehalten werden;	Das direkte Antragsrecht der SP an die Gemeindeversammlung	Vorschlag wie ihn die Mehrzahl der Einheitsgemeinden geregelt haben.	GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP einverstanden. Dies wird selbstverständlich gewährt und so in der GO abgebildet.

	<p>Die Zusammenarbeit zwischen dem GR und der SP soll für beide Seiten gewinnbringend gelebt werden können; Der Wissenstransfer der SP bzw. des SP-Präsidiiums im GR ist sichergestellt.</p>	<p>lung wird ausdrücklich in der GO geregelt.</p>	<p>Die entsprechenden Bestimmungen in der GO sind folgendermassen zu formulieren (gemäss Mustergemeindeordnung): <i>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</i> [...] <i>1) Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</i> [...] <i>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,</i> [...]  <i>Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und die Urne</i> <i>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</i></p>	<p>Die entsprechenden Bestimmungen in der GO sind folgendermassen zu formulieren (gemäss Mustergemeindeordnung): <i>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</i> [...] <i>1) Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</i> [...] <i>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,</i> [...]  <i>Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und die Urne</i> <i>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</i></p>
	<p>Einsitz Vizepräsidium mit beratender Stimme im GR bei Verhinderung SP-Präsidiium.</p>	<p>Es ist wichtig, dass das entsprechend vorhandene Wissen durch jene Personen, die unmittelbar über dieses verfügen, in den GR transportiert wird. Dies dient nicht zuletzt der Effizienz.</p>	<p>GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP nicht einverstanden. Der Bildungsvorstand wird durch ein Mitglied aus dem GR vertreten. Man könnte sich vorstellen, einen zweiten GR als Stellvertreter in die SP zu bezeichnen. Bei längerem Ausfall muss eine Lösung gefunden werden. Wir haben im GR praktisch nur strategische Geschäfte. SP am 14. September 2021: Der Vorschlag, dass in die SP zwei Mitglieder des GR Einsitz nehmen, ist rechtlich nicht möglich, werden die Mitglieder der SP an der Urne gewählt (§ 40 lit a Ziff. 3 des Gesetzes über die politischen</p>	

				Rechte). Ausserdem wird dies aus Sicht der SP auch nicht als sinnvoll erachtet.
		Abteilungsleiter können sich vertreten lassen.	Es ist wichtig, dass das entsprechend vorhandene Wissen durch jene Personen, die unmittelbar über dieses verfügen, in den GR transportiert wird. Dies dient nicht zuletzt der Effizienz.	GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP nicht einverstanden. Die Abteilungsleiter nehmen nicht teil an der Sitzung.
		Für Sachgeschäfte der Schule verfasst SP den Beleuchtenden Bericht.	Es ist wichtig, dass das entsprechend vorhandene Wissen durch jene Personen, die unmittelbar über dieses verfügen, in den GR bzw. zu den Stimmbürgern transportiert wird. Dies dient nicht zuletzt der Effizienz.	GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP einverstanden. Die SP verfasst entsprechend den Beleuchtenden Bericht für Sachgeschäfte im Bereich ihrer Aufgaben.
		Sachgeschäfte der Schule werden an GV durch Mitglieder der SP vorgetragen.	Es ist wichtig, dass das entsprechend vorhandene Wissen durch jene Personen, die unmittelbar über dieses Wissen verfügen, zu den Stimmbürgern transportiert wird. Dies dient nicht zuletzt der Effizienz.	GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP einverstanden. Die SP vertritt ihre eigenen Geschäfte bzw. jene der Schule. Die SP bestimmt selbstständig, welches Mitglied der SP die Sache vertritt.
Anzahl SP-Mitglieder	Der heutige Stellenwert der SP soll beibehalten werden; Die SP kann ihre Aufgaben bzw. Arbeiten erledigen, ohne dass die Miliztauglichkeit des Amtes in Frage gestellt wird.	Beide Behörden bestehen aus gleich vielen Mitgliedern.	Einer SP kommt in einer Einheitsgemeinde grundsätzlich die Stellung einer eigenständigen Kommission zu (§ 56 Abs. 2 GG). Sie ist dem GR jedoch nicht unterstellt. Im Gegenteil ist sie diesem im Rahmen ihrer Aufgaben gleichgeordnet und handelt weitgehend unabhängig. Es besteht keine Aufsicht des GR über die SP. Ebenfalls kommt diesem kein Weisungs-, Überwachungs- und Selbsttrittsrecht über diese zu. Lediglich in ganz engem Umfang kann ein beschränktes Aufsichtsrecht des GR aus dessen Gesamtverantwortung für die Gemeinde abgeleitet werden. Es besteht eine gegenseitige Informationspflicht. Siehe auch Übersicht im Anhang.  Die SP hat angesichts ihrer Aufgabenlast im Vergleich zu jener des GR gleich viele Mitglieder.	GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP nicht einverstanden. Die SP hat in der Einheitsgemeinde nicht mehr den gleichen Stellenwert wie jetzt. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden muss gut sein und wird mit der Einheitsgemeinde besser werden. Die entsprechenden Fragen werden aber erst nach der ersten Abstimmung bei der Ausarbeitung der GO entschieden.

			Die Anzahl der Mitglieder bestimmt sich anhand der jeweiligen Organisation der Behörden. Die entsprechenden Organisationsreglemente, in welchen die Organisation der Behörden abgebildet wird, haben einen direkten Einfluss auf den Inhalt der GO. Damit das Pferd nicht «von hinten her» aufgesattelt wird, werden diese mindestens parallel mit der GO erarbeitet. Dies dient nicht zuletzt der Effizienz.	
		Die SP besteht mindestens zu Beginn aus 9 Mitgliedern. Eine spätere Reduktion ist möglich. Ausgenommen, das Ergebnis eines Organisationsentwicklungsprozesses ist eine tiefere Anzahl Mitglieder.	Die Anzahl der Mitglieder bestimmt sich anhand der jeweiligen Organisation der Behörden. Die entsprechenden Organisationsreglemente, in welchen die Organisation der Behörden abgebildet wird, haben einen direkten Einfluss auf den Inhalt der GO. Damit das Pferd nicht «von hinten her» aufgesattelt wird, werden diese mindestens parallel mit der GO erarbeitet. Dies dient nicht zuletzt der Effizienz.	GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP einverstanden. Wir können damit leben, dass die SP 9 Mitglieder aufweist. Die Gemeindeordnung wird entsprechend formuliert. Aber 7 Mitglieder wären im Hinblick auf die Effizienz passender.
Einführung von unterstellten Kommissionen	Das Wissen und die Synergien zwischen der Gemeinde und der Schule sollen bestmöglich genutzt werden; Dabei sollen wichtige Entscheide namentlich im Bereich Liegenschaften und Finanzplanung gemeinsam getroffen werden.	Eine Finanzplanungs- und eine Liegenschaftskommission sind als unterstellte Kommissionen in der GO aufzuführen.	Nähere Diskussion betreffend Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung etc. bei den Themen „2. Strategische Planung und Führung“ sowie „3. Finanzen und Steuern“. <b>Die Frage, inwiefern eine unterstellte Kommission im Vergleich zu einer beratenden Kommission weniger effizient sein soll, ist am 14. September 2021 noch zu beantworten.</b> Aus Sicht der SP sind dabei die folgenden Umstände zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- In der GO ist nur der Bestand bzw. nur der Name einer unterstellten Kommission zu nennen. Dieser kann relativ offen formuliert werden. Alles Übrige kann im Organi-</li> </ul>	GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP nicht einverstanden. Wir haben derzeit nur noch die Sozialbehörde als eigenständige Kommission in der GO vorgesehen. Neu wäre auch die SP eine eigenständige Kommission. Alle weiteren wurden abgeschafft. Es gäbe mit diesen Kommissionen Doppelspurigkeiten. Wo nötig werden Projektteams oder beratende Kommissionen gebildet. Im Bereich Liegenschaften soll weiterhin mit beratenden Kommissionen gearbeitet werden. Diesen kommen heute auch Entscheidungskompetenzen zu. Bei jedem Bau werden Spezialisten beigezogen. Innerhalb der Liegenschaftenverwaltung könnten allenfalls Personen spezifisch für die Schule zuständig sein. Auch eine Finanzplanungskommission soll aus gleichen Gründen nicht gebildet werden.

			<p>sationserlass des GR geregelt werden. Der GR ist daher sehr flexibel in der Ausgestaltung;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wie auch bei einer beratenden Kommission ist der Bezug von verschiedenem verwaltungsexternem Fachwissen ohne Probleme möglich;</li> <li>- Bei der unterstellten Kommission ist eine einfache Wahl durch den GR möglich;</li> <li>- Unterstellte und auch beratende Kommissionen können als ständige oder nicht ständige (ad hoc) ausgebildet werden;</li> <li>- Beide können durch Beschluss des GR aufgelöst werden;</li> <li>- Bei beiden Kommissionen besteht bei der Zusammensetzung ein grosser Gestaltungsspielraum, bei beiden kann der (situative) Einsitz von (beratenden) Fachpersonen vorgesehen werden;</li> <li>- Die Aufgaben einer unterstellten Kommission werden in einem Erlass des GR geregelt. Dies können wichtige, aber auch beratende Aufgaben sein. Art und Umfang sind im Behördenerlass festzulegen, ausser diese sind durch das übergeordnete Recht bereits festgelegt. Diese Aufgaben können sich bspw. auf die Bereiche Gemeinde/Schule beschränken. Grenze: Bezeichnung der unterstellten Kommission, Aufgaben und Aufgabenbereiche können nur bis zu einem gewissen Umfang delegiert werden, so dass sich der GR und die Kommission die</li> </ul>	<p>GR am 14. September 2021: Wir sind in Bezug auf die Einsetzung von unterstellten Kommissionen flexibel unter dem Aspekt der Effizienz. Wenn eine unterstellte Kommission im Vergleich zu einer beratenden Kommission effizienter ist, könnte eine solche eingeführt werden. Eine Baukommission bspw. könnte eingeführt werden, aber nicht ständige. Die Mitglieder einer unterstellten Kommission werden nach Fachwissen ausgewählt.</p>
--	--	--	--	---

Aufgabenerfüllung teilen. Übertragung von Entscheiden zur selbstständigen Erledigung und von Finanzbefugnissen ist aber möglich, was der Effizienz sehr zuträglich ist. Dies im Gegensatz zu einer beratenden Kommission. Selbst bei Nennung des Bestands (Namens) in der GO keine Verpflichtung zur Aufgabenübertragung;

- Den beratenden Kommissionen kann nur die konsultative oder empfehlende (Vor-)Beratung oder Begutachtung zukommen. Entscheidungs- und Finanzbefugnisse sind rechtlich ausgeschlossen!
- Siehe auch Übersicht im Anhang.

Die entsprechende Bestimmung in der GO ist folgendermassen zu formulieren (gemäss Mustergemeindeordnung):

*Art. 46 Unterstellte Kommissionen*

*1) Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:*

*a) Finanzplanungskommission (allenfalls xy),*

*b) Liegenschaftenkommission (allenfalls xy).*

*2) Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.*

Denkbar ist ein Kompromiss: Zwei beratende Kommissionen werden fix in den Organisationsreglementen der beiden Behörden vorgesehen.

<p>Organisationsreglement/Organisationsstatut</p>	<p>Das Organisationsreglement des GRs und das Organisationsstatut der SP bilden die Einheitsgemeinde, unter Berücksichtigung der gemeinsamen Entschiede, adäquat ab. Mit der GO zusammen ergeben sie ein stimmiges Bild.</p>	<p>Gemeinsame Ausarbeitung des Organisationsreglement bzw. des Organisationsstatut noch vor oder während der Erarbeitung der GO.</p>	<p>Die Organisationsreglemente der Behörden haben einen direkten Einfluss auf den Inhalt der GO. Damit das Pferd nicht «von hinten her» aufgesattelt wird, werden diese mindestens parallel mit der GO erarbeitet. Dies dient nicht zuletzt der Effizienz.</p> <p>Die SP entscheidet selber über den Zeitpunkt der Überarbeitung des Organisationsstatuts. Sie ist zuständig für die Organisation der Schule und ihrer Aufgabebereiche. Sie wird die Überarbeitung des Organisationsstatuts spätestens vor der zweiten Abstimmung in Angriff nehmen.</p>	<p>GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP nicht einverstanden. Zuerst wird die GO revidiert. Erst nach der zweiten Abstimmung wird das Organisationsreglement des GR bzw. das Organisationsstatut der SP erarbeitet. Es sollen vor der zweiten Abstimmung nur punktuell Diskussionen darüber stattfinden.</p>
---	--	--	--	---

## 2. Strategische Planung und Führung

Thema	Ziele der SP	vorgeschlagene Massnahmen der SP	Bemerkungen / offene Fragen von Seiten SP	Haltung des GR
<p>Strategische Planung und Führung</p>	<p>Einheitliche Strategieplanung von SP und GR, um für die Entwicklung der Gemeinde Volkswil einen gesamthaften Blick gewährleisten zu können.</p> <p>Gemeinsame Strategiearbeit und aufeinander abgestimmte, aufgaben- und behördenüberschreitende Visionen.</p> <p>Kommunikationsfluss, Koordination und Effizienz optimieren.</p>	<p>Entwicklung eines einheitlichen Strategieverfahrens, um das Potential einer Einheitsgemeinde optimal auszuschöpfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zu Beginn der Legislatur wird ein Strategie-Workshop zwischen SP und GR über gemeinsame strategische Ziele durchgeführt (inkl. Abteilungs-/Schulleitungen und Leitung Bildung).</li> </ul>	<p>Die Einzelheiten des Verfahrens sind spätestens nach der zweiten Abstimmung zu klären. Der GR gibt aber im jetzigen Zeitpunkt seine Zustimmung zum grob skizzierten Vorgehen, das grundsätzlich einzuhalten ist.</p>	<p>GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP einverstanden. Die SP ist im Bereich der politischen-strategischen Führung für die Aufgaben zuständig, welche ihr zwingend nach den gesetzlichen Vorgaben zukommen oder ihr in der GO zugewiesen werden. Als Aufgaben im Schulbereich qualifiziert der Gemeinderat nur jene von § 42 VSG. Welche Aufgaben der SP in der GO zugewiesen werden, will der Gemeinderat zudem nicht festlegen.</p>

	<p>Synergien nutzen und Schnittstellen klären.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachgelagert findet die Strategie-Klausur der SP statt.</li> <li>- Die Ergebnisse dieser Klausur fliessen in die Strategie-Klausur des GR ein.</li> <li>- Die Ergebnisse der Strategieplanung des GR fliessen in die rollende Planung der SP ein;</li> <li>- In den nachgelagerten Projektgruppen zu den einzelnen Strategiezielen ist die Schule angemessen vertreten;</li> <li>- Jährlich wird in der jeweiligen Behörde die Zielerreichung überprüft und allenfalls die strategischen Ziele ergänzt/abgeändert. Ergänzungen/Änderungen werden gemeinsam besprochen.</li> </ul>		
		<p>Die SP bleibt für die politisch-strategische Führung der Schule bzw. in ihrem Aufgabengebiet abschliessend verantwortlich.</p>	<p>Die SP ist für die politisch-strategische Führung der Schule zuständig (§ 42 Abs. 1 VSG). Dem GR kommen in diesem Bereich grundsätzlich keine Kompetenzen zu.</p>	<p>GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP einverstanden. Die SP ist im Bereich der politischen-strategischen Führung für die Aufgaben zuständig, welche ihr zwingend nach den gesetzlichen Vorgaben zukommen</p>

				oder in der GO ihr zugewiesen werden. Als Aufgaben im Schulbereich qualifiziert der Gemeinderat nur jene von § 42 VSG. Welche Aufgaben der SP in der GO zugewiesen werden, will der Gemeinderat zudem nicht festlegen.
		Erarbeitung eines Schnittstellenpapiers zwischen SP und GR noch vor oder parallel zur Erarbeitung der GO (Anhang zur Geschäftsordnung bzw. zum Organisationsstatut; Prozessdefinition).	Dies dient der Vermeidung von Kompetenzabgrenzungskonflikten und damit nicht zuletzt der Effizienz.	GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP, ein Schnittstellenpapier zu erarbeiten, einverstanden. Zuerst wird aber die GO erarbeitet. Die GO ist die oberste Verfassung. Erst später wird ein Schnittstellenpapier erarbeitet.

### 3. Finanzen und Steuern

Thema	Ziele der SP	vorgeschlagene Massnahmen der SP	Bemerkungen / offene Fragen von Seiten SP	Haltung des GR
Finanzplanung	Die Schulbehörde wird in die rollende Finanz- und Aufgabenplanung der Gemeinde adäquat miteingebunden.	Einführung Finanzplanungskommission als unterstellte Kommission verankert in GO.	Siehe Punkt 1 «Behördenorganisation» und die entsprechenden Bemerkungen und Fragen beim Thema «Einführung von unterstellten Kommissionen».	GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP nicht einverstanden. Wir haben derzeit nur noch die Sozialbehörde als eigenständige Kommission in der GO vorgesehen. Neu wäre auch die SP eine eigenständige Kommission. Alle weiteren wurden abgeschafft. Es gäbe mit diesen Kommissionen Doppelspurigkeiten. Wo nötig werden Projektteams oder beratende Kommissionen gebildet. Im Bereich Liegenschaften soll weiterhin mit beratenden oder unterstützenden Kommissionen gearbeitet werden. Den unterstellten Kommissionen kommen heute auch Entscheidungskompetenzen zu. Bei jedem Bau werden Spezialisten beigezogen.

				<p>Innerhalb der Liegenschaftenverwaltung könnten allenfalls Personen spezifisch für die Schule zuständig sein. Auch eine Finanzplanungskommission soll aus gleichen Gründen nicht gebildet werden.</p> <p>GR am 14. September 2021: Wir sind in Bezug auf die Einsetzung von unterstellten Kommissionen flexibel unter dem Aspekt der Effizienz. Wenn eine unterstellte Kommission im Vergleich zu einer beratenden Kommission effizienter ist, könnte eine solche eingeführt werden. Eine Baukommission bspw. könnte eingeführt werden, aber nicht ständige. Die Mitglieder einer unterstellten Kommission werden nach Fachwissen ausgewählt.</p>
		<p>Klärung Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Finanzplanungskommission. Dies wird in Geschäftsordnung GR und Organisationsstatut SP abgebildet, Die Finanzplanungskommission ist paritätisch zusammengesetzt. In diese nimmt mindestens ein Mitglied SP und eine Schulleitung Einsitz.</p>	<p>Siehe Punkt 1 «Behördenorganisation» und die entsprechenden Bemerkungen und Fragen beim Thema «Einführung von unterstellten Kommissionen».</p>	<p>GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP nicht einverstanden. Wir haben derzeit nur noch die Sozialbehörde als eigenständige Kommission in der GO vorgesehen. Neu wäre auch die SP eine eigenständige Kommission. Alle weiteren wurden abgeschafft. Es gäbe mit diesen Kommissionen Doppelspurigkeiten. Wo nötig werden Projektteams oder beratende Kommissionen gebildet. Im Bereich Liegenschaften soll weiterhin mit beratenden oder unterstützenden Kommissionen gearbeitet werden. Den unterstellten Kommissionen kommen heute auch Entscheidungskompetenzen zu. Bei jedem Bau werden Spezialisten beigezogen. Innerhalb der Liegenschaftenverwaltung könnten allenfalls Personen spezifisch für die Schule zuständig sein. Auch eine Finanzplanungskommission soll aus</p>

				<p>gleichen Gründen nicht gebildet werden.</p> <p>GR am 14. September 2021: Wir sind in Bezug auf die Einsetzung von unterstellten Kommissionen flexibel unter dem Aspekt der Effizienz. Wenn eine unterstellte Kommission im Vergleich zu einer beratenden Kommission effizienter ist, könnte eine solche eingeführt werden. Eine Baukommission bspw. könnte eingeführt werden, aber nicht ständige. Die Mitglieder einer unterstellten Kommission werden nach Fachwissen ausgewählt.</p>
		<p>Als Anhang zur Geschäftsordnung/Organisationsstatut ist ein Schnittstellenpapier zu erarbeiten noch vor oder parallel zur Erarbeitung der GO (Prozessdefinition), welches die enge Zusammenarbeit verbindlich regelt.</p>	<p>Dies dient der Vermeidung von Kompetenzabgrenzungskonflikten und damit nicht zuletzt der Effizienz.</p>	<p>GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP, ein Schnittstellenpapier zu erarbeiten, einverstanden. Zuerst wird aber die GO erarbeitet. Die GO ist die oberste Verfassung. Erst später wird ein Schnittstellenpapier erarbeitet.</p>
Finanzkompetenzen	<p>Der SP kommen die notwendigen Finanzkompetenzen zu. Im Bereich der Schule entscheidet sie als einzige Behörde (ausgenommen gemeinsame Themen und Delegationen);</p> <p>Die Finanzkompetenzen aller Behörden und Personen sind klar.</p>	<p>Die Finanzkompetenzen der SP sind an die Finanzkompetenzen des GR anzupassen, d.h., SP und GR haben die gleichen finanziellen Kompetenzen. Dies wird in der GO geregelt.</p>	<p>Es sind <u>zwingend</u> dieselben Finanzkompetenzlimiten (bezüglich jener Finanzkompetenzen gemäss Mustergemeindeordnung) wie beim GR einzurichten. Sind die Kompetenzlimiten des GR und der SP nicht gleich hoch angesetzt bzw. die Kompetenzlimiten der SP niedriger als diejenigen des GR, muss die SP für Beträge, welche ihre Kompetenzlimite überschreiten, jedoch noch in derjenigen des GR liegen, dem GR Antrag stellen. Das bedeutet, dass der GR auch im Bereich der Schule eine Zuständigkeit erlangt. Aus unserer Sicht ist eine derartige Zweiteilung in der Praxis</p>	

			<p>nicht zielführend, erschwert die Aufgabenerfüllung der SP markant und ist damit nicht effizient. Mit Blick auf die Aufgaben der SP, welche ihr namentlich gestützt auf das Volksschulgesetz zukommen, ist ausserdem äusserst zweifelhaft, ob eine solche «Zweiteilung» der Exekutive im Bereich Schule überhaupt rechtmässig ist. Immerhin geht das Volksschulgesetz der GO als Spezialgesetz vor.</p> <p>Die entsprechende Bestimmung in der GO ist folgendermassen zu formulieren (gemäss Mustergemeindeordnung):</p> <p><i>Art. 37 Finanzbefugnisse</i></p> <p><i>1) Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF xxx (gleich wie beim GR) für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF xxx (gleich wie beim GR) im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF xxx (gleich wie beim GR) für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF xxx (gleich wie beim GR) im Jahr zu.</i></p> <p><i>2) Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. der Ausgabenvollzug,</i></li> <li><i>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</i></li> <li><i>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF xxx (gleich wie beim GR) für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF xxx (gleich wie beim GR) für einen bestimmten Zweck.</i></li> </ol>	
--	--	--	--	--

		Zusätzlich ist eine einheitliche Praxis der Finanzkompetenzen operativer Mitarbeitenden zu regeln. Z.B.: Verbindliche Definition / Verankerung in der Geschäftsordnung des GR und im Organisationsstatut der SP, welche Rolle über welche Finanzkompetenzen verfügt (z.B. Hauswart Schule / Hauswart Gemeindeverwaltung). Dies noch vor oder parallel zur Erarbeitung der GO.	Dies dient der Vermeidung von unterschiedlichen Handhabungen und damit namentlich der Effizienz.	GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP einverstanden. Der GR ist für eine sinnvolle Vereinheitlichung und der Schaffung von klaren Zuständigkeiten. Zuerst wird aber die GO erarbeitet. Die GO ist die oberste Verfassung. Erst später wird ein Schnittstellenpapier erarbeitet.
	Die SP kann Finanzkompetenzen massvoll und stufengerecht an Gremien, einzelne Behördenmitglieder und Gemeindeangestellte übertragen.	In der GO wird die Kompetenz zur Übertragung von Finanzkompetenzen ähnlich der kantonalen MusterGO festgehalten.	Siehe Vorschlag zu Art. 37 GO oben.	GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP, sofern sich die Übertragung im Rahmen ihrer Kompetenzen bewegen, einverstanden. Welche Aufgaben der SP aber in der GO zugewiesen werden, will der Gemeinderat noch nicht festlegen.
Posteingang/Kontierung/Visum	Die Schule ist im Bereich Schule selbst für den Posteingang, die Kontierung und Visen zuständig.	Die Belege der Schule werden durch die Kontoverantwortlichen der Schule kontiert.	Dies dient der Vermeidung von Kompetenzabgrenzungskonflikten und damit namentlich der Effizienz.	GR am 17. August 2021: Der GR hat klare Regelungen in diesem Bereich, welche für die ganze Gemeinde Gültigkeit haben.
		Eine einheitliche Regelung bezüglich Visumskompetenz und Freigabe ist zu erarbeiten und festzuhalten.	Dies dient der Vermeidung von Kompetenzabgrenzungskonflikten und damit namentlich der Effizienz.	GR am 17. August 2021: Der GR hat klare Regelungen in diesem Bereich, welche für die ganze Gemeinde Gültigkeit haben.
		Die Schnittstelle Lohn-/Personaladministration ist in einem Schnittstellenpapier als	Dies dient der Vermeidung von Kompetenzabgrenzungskonflikten und damit namentlich der Effizienz.	GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP, ein Schnittstellenpapier zu erarbeiten, einverstanden. Zuerst wird aber die GO erarbeitet. Die

		Anhang zur Geschäftsordnung /zum Organisationsstatut beider Gremien noch vor oder parallel zur Erarbeitung der GO zu klären (Prozessdefinition).		GO ist die oberste Verfassung. Erst später wird ein Schnittstellenpapier erarbeitet.
--	--	--	--	--

#### 4. Liegenschaften

Thema	Ziele der SP	vorgeschlagene Massnahmen der SP	Bemerkungen / offene Fragen von Seiten SP	Haltung des GR
Planung und Bau	Die Schulraumplanung erfolgt nach den Bedürfnissen des Schulbetriebs; Das Schulraumprojekt 2020 wird erfolgreich zu Ende geführt.	Die Schulraumplanung ist weiterhin Aufgabe der SP. Sie stellt dem GR entsprechenden Antrag.	Es ist wichtig, dass im Bereich Schulraumplanung die Anträge von jenen Personen bzw. jener Behörde gestellt werden, die unmittelbar über das entsprechende Wissen verfügen. Dies dient nicht zuletzt der Effizienz.	GR am 17. August 2021: Die Frage ist, wo die Schnittstellen liegen. Es soll keinen Wissensverlust geben. Wichtig ist, dass für die gesamte Gemeinde gedacht wird. Wir werden uns am nächsten Workshop am 14. September 2021 dazu äussern. GR am 14. September 2021: Der GR ist mit dem Vorschlag der SP einverstanden. Die SP ist für die Schulraumplanung zuständig und stellt entsprechenden Antrag an den GR.
		Das Schulraumprojekt 2020 wird nicht von der Bildung der Einheitsgemeinde tangiert und läuft in der bisherigen Form weiter bis zur Vollendung des letzten Meilensteins SH Feldhof. Es verbleibt in der Zuständigkeit der SP. Der GR ist erst nach Beendigung des	Dies dient der effizienten Nutzung des bisherigen Wissens.	GR am 14. September 2021: Mit der neuen GO geht das Schulraumprojekt 2020 an den GR über. Wer das Sachgeschäft am Schluss vertritt, entscheidet der GR. Der GR wird aber die SP beim Abschluss des Projektes beiziehen. Die bestehenden Projektgruppen/ -teams (u.a. GPT) des Schulraumprojekts 2020 werden durch den GR in der ursprünglichen Zusammensetzung und Funktion übernommen und weitergeführt. Dies bis zum Abschluss des Projekts Lindenbüel Spezialtrakt (voraussichtlich bis ca.

		Schulraumprojektes 2020 für den Bau des zusätzlichen Schulraumes zuständig.		2026). Der Wissenstransfer ist gewährleistet. Parallelstrukturen sollen nicht bestehen.
		Einführung Liegenschaftskommission als unterstellte Kommission verankert in GO.	Siehe Punkt 1 «Behördenorganisation» und die entsprechenden Bemerkungen und Fragen beim Thema «Einführung von unterstellten Kommissionen».	<p>GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP nicht einverstanden. Wir haben derzeit nur noch die Sozialbehörde als eigenständige Kommission in der GO vorgesehen. Neu wäre auch die SP eine eigenständige Kommission. Alle weiteren wurden abgeschafft. Es gäbe mit diesen Kommissionen Doppelspurigkeiten. Wo nötig werden Projektteams oder beratende Kommissionen gebildet. Im Bereich Liegenschaften soll weiterhin mit beratenden oder unterstützenden Kommissionen gearbeitet werden. Den unterstellten Kommissionen kommen heute auch Entscheidkompetenzen zu. Bei jedem Bau werden Spezialisten beigezogen. Innerhalb der Liegenschaftsverwaltung könnten allenfalls Personen spezifisch für die Schule zuständig sein. Auch eine Finanzplanungskommission soll aus gleichen Gründen nicht gebildet werden.</p> <p>GR am 14. September 2021: Wir sind in Bezug auf die Einsetzung von unterstellten Kommissionen flexibel unter dem Aspekt der Effizienz. Wenn eine unterstellte Kommission im Vergleich zu einer beratenden Kommission effizienter ist, könnte eine solche eingeführt werden. Eine Baukommission bspw. könnte eingeführt werden, aber nicht ständige.</p>

				Die Mitglieder einer unterstellten Kommission werden nach Fachwissen ausgewählt.
		<p>Klärung Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Liegenschaftenkommission. Dies wird in Geschäftsordnung GR und Organisationsstatut SP abgebildet;</p> <p>Die Liegenschaftenkommission ist paritätisch zusammengesetzt. In diese nimmt mindestens ein Mitglied SP und eine Schulleitung Einsitz.</p>	<p>Siehe Punkt 1 «Behördenorganisation» und die entsprechenden Bemerkungen und Fragen beim Thema «Einführung von unterstellten Kommissionen».</p>	<p>GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP nicht einverstanden. Wir haben derzeit nur noch die Sozialbehörde als eigenständige Kommission in der GO vorgesehen. Neu wäre auch die SP eine eigenständige Kommission. Alle weiteren wurden abgeschafft. Es gäbe mit diesen Kommissionen Doppelspurigkeiten. Wo nötig werden Projektteams oder beratende Kommissionen gebildet. Im Bereich Liegenschaften soll weiterhin mit beratenden oder unterstützenden Kommissionen gearbeitet werden. Den unterstellten Kommissionen kommen heute auch Entscheidungskompetenzen zu. Bei jedem Bau werden Spezialisten beigezogen. Innerhalb der Liegenschaftenverwaltung könnten allenfalls Personen spezifisch für die Schule zuständig sein. Auch eine Finanzplanungskommission soll aus gleichen Gründen nicht gebildet werden.</p> <p>GR am 14. September 2021: Wir sind in Bezug auf die Einsetzung von unterstellten Kommissionen flexibel unter dem Aspekt der Effizienz. Wenn eine unterstellte Kommission im Vergleich zu einer beratenden Kommission effizienter ist, könnte eine solche eingeführt werden. Eine Baukommission bspw. könnte eingeführt werden, aber nicht ständige. Die Mitglieder einer unterstellten Kommission werden nach Fachwissen ausgewählt.</p>

<p>Bestehende Liegen- schaften</p>	<p>Die der Schule zur Verfügung stehenden Räume und Anlagen werden bedürfnisgerecht genutzt.</p>	<p>In der GO wird geregelt, dass der SP der Entscheid über die Widmung, Nutzung, kleiner Unterhalt, Betrieb, Zuteilung und Schliessung der zur Verfügung stehenden Schulhäuser, Schulräume und Schulanlagen zukommt.</p>	<p>Die entsprechende Bestimmung in der GO ist folgendermassen zu formulieren (gestützt auf die Mustergemeindeordnung):</p> <p><i>Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</i></p> <p><i>1) Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</i></li> <li><i>2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</i></li> <li><i>3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</i></li> <li><i>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</i></li> <li><i>5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</i></li> <li><i>6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Stimmberechtigten zuständig sind und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,</i></li> <li><i>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</i></li> </ol>	<p>GR am 17. August 2021: Wir werden uns am nächsten Workshop am 14. September 2021 dazu äussern.</p> <p>GR am 14. September 2021: Im Sinne einer einheitlichen Regelung sowie Handhabung ist der GR für die Widmung, Nutzung, kleiner Unterhalt, Betrieb, Zuteilung und Schliessung aller Gebäude, Räume und Anlagen zuständig.</p>
--	--	--	--	--

			<p>8. die Genehmigung der Schulprogramme,</p> <p>9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Schule und Bildung betreffen und nicht die Gemeindeversammlung oder Urne dafür zuständig ist,</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.</p> <p>11. <i>Der Entscheid über Widmung, Nutzung, kleiner und kurzfristiger Unterhalt, Betrieb, Zuteilung und Schliessung der zur Verfügung stehenden der Schulhäuser, Schulräume und weiteren Schulanlagen.</i></p>	
		<p>In der GO wird geregelt, dass die SP für den Erlass von Benützungsvorschriften, Gebühren für die Schulanlagen und Vorschriften über die Ordnung an den Schulen zuständig ist.</p>	<p>Die entsprechende Bestimmung in der GO ist folgendermassen zu formulieren (gestützt auf die Mustergemeindeordnung):</p> <p><i>Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse</i></p> <p><i>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Organisationsstatut,</li> <li>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,</li> <li>4. zu den Anstellungsbedingungen ihr unterstellter Personen;</li> <li>5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 GO,</li> </ol>	<p>GR am 17. August 2021: Wir werden uns am nächsten Workshop am 14. September 2021 dazu äussern.</p> <p>GR am 7. September 2021: Im Sinne einer einheitlichen Regelung und Handhabung ist der GR für den Erlass von Benützungsvorschriften, Gebühren sämtlicher Gebäude, Räume sowie Anlagen zuständig.</p> <p>GR am 14. September 2021: Der Bereich der Benützungsvorschriften und Gebühren für die Benutzung soll einheitlich durch den GR geregelt werden (Ziff. 6). Die Ordnung der Schulen liegt in der Kompetenz der SP (Ziff. 7).</p> <p>Die entsprechende Bestimmung in der GO ist folgendermassen zu formulieren (gestützt auf die Mustergemeindeordnung):</p> <p><i>Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse</i></p> <p><i>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die</i></p>

			<p><i>6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für die Benutzung von Schulanlagen,</i></p> <p><i>7. betreffend die Ordnung an den Schulen,</i></p> <p><i>8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</i></p>	<p>Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Organisationsstatut,</li> <li>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,</li> <li>4. zu den Anstellungsbedingungen ihr unterstellter Personen;</li> <li>5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 GO,</li> <li>6. betreffend die Ordnung an den Schulen,</li> <li>7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ol>
Unterhalt	<p>Nutzung der Synergien;</p> <p>Die SP bleibt im Bereich des kleinen Unterhalts flexibel, es wird aber dennoch eine einheitliche Unterhaltsstrategie gelebt.</p>	<p>Kleiner, kurzfristiger Unterhalt bei der Schule. Klärung Aufgaben und Kompetenzen, Regelung in GO, Geschäftsordnung GR und Organisationsstatut SP.</p>	<p>Siehe Art. 36 GO oben.</p>	<p>GR am 17. August 2021: Dies liegt in der Finanzkompetenz der Hauswarte. Es soll keine Schattenverwaltung geben, sondern schlanke Strukturen. Wir werden uns am nächsten Workshop am 14. September 2021 weiter dazu äussern.</p> <p>GR am 7. September 2021: Die heute geltende Regelung (Organisationsreglement) der Politischen Gemeinde ist für die Einheitsgemeinde verbindlich (evtl. Ergänzungen nötig).</p> <p>GR am 14. September 2021: Der GR bzw. die Liegenschaftenabteilung soll dafür zuständig sein. Dies ist eine Frage der Effizienz. Die Schulleitungen sollen kein Weisungsrecht gegenüber den Hauswarten erhalten. Das Weisungsrecht muss klar zugeordnet sein.</p>

		<p>Grosser, langfristiger Unterhalt: Gemeinsame Aufgabe. Schaffung einer Liegenschaftskommission, Klärung Aufgaben und Kompetenzen, Regelung in GO, Geschäftsordnung GR und Organisationsstatut SP.</p>	<p>Siehe Punkt 1 «Behördenorganisation» und die entsprechenden Bemerkungen und Fragen beim Thema «Einführung von unterstellten Kommissionen».</p>	<p>GR am 17. August 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP nicht einverstanden. Wir haben derzeit nur noch die Sozialbehörde als eigenständige Kommission in der GO vorgesehen. Neu wäre auch die SP eine eigenständige Kommission. Alle weiteren wurden abgeschafft. Es gäbe mit diesen Kommissionen Doppelspurigkeiten. Wo nötig werden Projektteams oder beratende Kommissionen gebildet. Im Bereich Liegenschaften soll weiterhin mit beratenden oder unterstützenden Kommissionen gearbeitet werden. Den unterstellten Kommissionen kommen heute auch Entscheidungskompetenzen zu. Bei jedem Bau werden Spezialisten beigezogen. Innerhalb der Liegenschaftsverwaltung könnten allenfalls Personen spezifisch für die Schule zuständig sein. Auch eine Finanzplanungskommission soll aus gleichen Gründen nicht gebildet werden.</p> <p>GR am 14. September 2021: Wir sind in Bezug auf die Einsetzung von unterstellten Kommissionen flexibel unter dem Aspekt der Effizienz. Wenn eine unterstellte Kommission im Vergleich zu einer beratenden Kommission effizienter ist, könnte eine solche eingeführt werden. Eine Baukommission bspw. könnte eingeführt werden, aber nicht ständige. Die Mitglieder einer unterstellten Kommission werden nach Fachwissen ausgewählt.</p>
		<p>Einheitliches Strategieverfahren auch im Bereich der Liegenschaften (nicht nur auf den Unterhalt bezogen, sondern auch</p>	<p>Dies dient der effizienten Nutzung des bisherigen Wissens, vermeidet Fehlentscheide und ist effizient.</p>	<p>GR am 17. August 2021: Wir werden uns am nächsten Workshop am 14. September 2021 dazu äussern.</p>

		<p>die gesamte Liegen- schaftenstrategie).</p>		<p>GR am 7. September 2021: Der GR ist für die Strategie der Liegenschaften gesamthaft abschliessend zuständig.</p> <p>GR 14. September 2021: Die Schule wird in alle strategischen Fragen im Bereich der Liegenschaften (und Räume) einbezogen, die sie betrifft oder betreffen könnte.</p>
		<p>Die Schule führt die Hauswarte und die Liegenschaften-Abteilung der Schule.</p>	<p>Die Hauswarte sind dem Schulbetrieb bedeuten näher, als dem Gemeindebetrieb. Ausserdem ist eine Anstellung und Führung der für die Schule zuständigen Hauswarte durch den GR bzw. den Gemeindeschreiber äusserst unpraktisch. Beiden fehlt naturgemäss die Nähe zu den Schulanlagen. Aber genau diese ist zwingend notwendig, um überhaupt einen wirkungsvollen Hausdienst gewährleisten zu können. Auch ist eine Führung der Hauswarte ohne direkte Zusammenarbeit kaum zu bewerkstelligen. Es stellen sich bspw. im Bereich MAB diverse Fragen. Ausserdem sind komplexe Fragen bezüglich des Weisungsrechts zu klären. Darf die SL Weisungen erteilen? Gestützt auf welche rechtliche Grundlage? Was passiert bspw. bei einer Weigerung der Hauswarte, eine Weisung der SL umzusetzen? Muss die SL dann an den Gemeindeschreiber gelangen? Im schlimmsten Fall muss diese dann beide Seiten anhören und umgehend selbst entscheiden, was ein massgeblicher administrativer Aufwand und wesentliche zeitliche Verzögerungen nach sich ziehen. Sollte aber der SL kein Weisungsrecht zukommen, wird es noch komplizierter. Dann muss die SL immer zuerst an den Gemeindeschreiber gelangen. Eine solche Konstellation ist alles andere als effizient.</p>	<p>GR am 17. August 2021: Die Hauswarte sollen an einer Stelle der Gemeinde geführt werden, mit entsprechender Spezialisierung.</p>

		Der Stellenbeschrieb wird durch die Schule erlassen. Dies wird in der Geschäftsordnung GR / im Organisationsstatut SP und der PVO festgehalten.	Siehe Bemerkungen oben.	GR am 17. August 2021: Die Hauswarte sollen an einer Stelle der Gemeinde geführt werden, mit entsprechender Spezialisierung.
Hauswarte	Die Hauswarte kennen die Bedürfnisse vor Ort und können schnell auf diese reagieren. Es bestehen kurze Reaktionswege; Die Hauswarte kennen die Kultur der Schule; Das Knowhow der Schule wird genutzt.	Die Anstellung / Entlassung der Hauswarte erfolgt durch die Schule. Dies wird in der GO und in der Geschäftsordnung GR / im Organisationsstatut SP festgehalten.	Siehe Bemerkungen oben.	GR am 17. August 2021: Die Hauswarte sollen an einer Stelle der Gemeinde geführt werden, mit entsprechender Spezialisierung.
		Die Schule macht das Angebot, die Hauswarte der Gemeinde ebenfalls zu führen.	Siehe Bemerkungen oben.	GR am 17. August 2021: Die Hauswarte sollen an einer Stelle der Gemeinde geführt werden, mit entsprechender Spezialisierung.

## 5. Verkehr und Schulwege

Thema	Ziele der SP	vorgeschlagene Massnahmen der SP	Bemerkungen / offene Fragen von Seiten SP	Haltung des GR
Verkehr und Schulwege	Engere, gemeinsame Zusammenarbeit betreffend Verkehr, Schulwege / Schulwegsicherheit.	Es werden weiterhin Schulwegkonzepte durch die Schule erstellt.	Dies dient der Nutzung von entsprechendem Wissen und damit nicht zuletzt auch der Effizienz.	GR am 14. September 2021: Der GR entscheidet darüber. Die SP stellt diesem Antrag.
		Die Schule soll weiterhin über Schuleinteilungen und den damit verbunden Schulwegen frei entscheiden können.	Dies dient Nutzung von entsprechendem Wissen und damit nicht zuletzt auch der Effizienz.	GR am 14. September 2021: Der GR ist mit dem Vorschlag der SP einverstanden. Die Schule soll weiterhin über Schuleinteilungen und den damit verbunden Schulwegen frei entscheiden können.

		Die Ausgabenbewilligung betreffend Schulweg soll auch in der Einheitsgemeinde weiterhin der Schule unterliegen.	Es soll keine entsprechende Ausnahme vorgesehen werden. Der SP sollen die notwendigen Finanzkompetenzen zukommen. Siehe auch oben zum Thema «Finanzkompetenzen.»	GR am 14. September 2021: Der GR entscheidet über bauliche Massnahmen in Bezug auf den Schulweg (Gemeindestrassen). Die SP stellt hier Antrag. Im Übrigen wie bspw. im Bereich Schulbus, Pedibus, Taxi etc. ist die SP zuständig. Ihr kommen die notwendigen Finanzkompetenzen zu, wie unter Thema 3 besprochen und entsprechend in der GO definiert.
		Miteinbezug der Schule in Bau- und Strassenbauprojekte, welche die Schule/ Schulwege tangieren.	Dies dient Nutzung von entsprechendem Wissen und damit nicht zuletzt auch der Effizienz.	GR am 14. September 2021: Mit dem Vorschlag der SP sind wir einverstanden. Die Schule wird in alle Bau- und Strassenbauprojekte einbezogen, welche die Schule und Schulwege tangieren.
		Schaffung gemeinsamer Arbeitsgefässe.	Dies dient Nutzung von entsprechendem Wissen und damit nicht zuletzt auch der Effizienz.	GR am 14. September 2021: Mit dem Vorschlag der SP sind wir einverstanden. Es werden gemeinsame Arbeitsgefässe geschaffen.
		Ganzheitliche Anpassung der Abläufe der Gemeinde noch vor oder parallel zur Erarbeitung der GO.	Dies dient namentlich der Effizienz.	GR am 14. September 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP nicht einverstanden. Zuerst wird die GO erarbeitet.
		SP, Schulleitung bzw. Leitung Bildung haben Einsitz zu nehmen in den jeweiligen Arbeitsgruppen oder Kommissionen.	Dies dient Nutzung von entsprechendem Wissen und damit nicht zuletzt auch der Effizienz.	GR am 14. September 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP einverstanden. Die SP, Schulleitung bzw. Leitung Bildung nehmen Einsitz in den jeweiligen Arbeitsgruppen oder beratenden und unterstellten Kommissionen.

## 6. Soziales, Kinder- und Jugendarbeit

Thema	Ziele der SP	vorgeschlagene Massnahmen der SP	Bemerkungen / offene Fragen von Seiten SP	Haltung des GR
<p>Soziales, Kinder- und Jugendarbeit</p>	<p>Betreuungsangebot durch Zusammenschluss optimieren und besser vernetzen;            Bessere Vereinbarkeit Familie und Beruf;            Attraktives Angebot für Eltern;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine für die Gemeinde gewinnbringende Zusammenarbeit;</li> <li>- Durch gezielte Förderung das Kind auf Kindergarten/Schule vorbereiten und dadurch den schulischen Erfolg ermöglichen;</li> <li>- Pädagogische Beratungsstelle (Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit, Sonderpädagogik) als Schnittstelle zwischen Schule und Familie (ergänzt durch Vernetzung mit Familienzentrum/KJAV bei Bedarf);</li> </ul>	<p>Die Kinder- und Jugendarbeit (Kinderbetreuung, Förderung, Sucht- und Gewaltprävention etc.), ist in der GO der Schule zuweisen. Kinder und Jugendliche von 0 – 18 Jahren sollen möglichst durch eine Hand betreut werden.</p>	<p>Die SP ist näher am Thema. Die Aufgabenübertragung dient der besseren Nutzung von entsprechendem Wissen und damit nicht zuletzt auch der Effizienz.            Bestimmung in der GO ist folgendermassen zu formulieren (gestützt auf die Muttergemeindeordnung):  <i>Art. 30 Aufgaben</i>  <i>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Zu den weiteren Aufgaben gehören namentlich die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Führung von Tagesstrukturen.</i></p>	<p>GR am 14. September 2021: Es besteht das Dreiecksverhältnis Schule, Eltern und Freunde. Es ist im Bereich der Jugendarbeit wichtig, dass der Bereich Freunde nicht mit der Schule vermischt wird. Die Präventionsarbeit erfolgt von Baby bis zum Rentner und daher ist es schwierig, dies der Schule zu übertragen. Die Kinderbetreuung im Vorschulalter ist privat organisiert. Die Gemeinde erteilt die Bewilligungen. Es existiert ein Reglement über die Subventionierung. Momentan kontrolliert dies jemand externes. Sobald die Kinder in der Schule sind, existiert für diese ein Tageshort der politischen Gemeinde und die Schülerhorte der Schulgemeinde. Die Schule macht hier nur das gesetzliche Minimum. Tagesfamilien laufen ähnlich wie die Kitas. Wir sprechen auch hier die Bewilligungen und Subventionsbeiträge. Aus Sicht des GR ist es nicht sinnvoll, dass dies alles im Bildungsressort oder bei der Schule angesiedelt wird. Bei der Frühförderung und der Mütter-/Väterberatung sieht der GR die Möglichkeit einer Angliederung bei der Bildung. Aufgaben sollen dort gelöst werden, wo sie am effizientesten gelöst werden können. Wenn dies bei der Bildung oder der Schule der Fall ist, dann soll es dort angegliedert werden. Allenfalls gibt es ein neues Ressort Gesellschaft. Die Tagesbetreuung könnte der Schule angegliedert werden. Der GR kann hier aber kein</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sucht- und Gewaltprävention;</li> <li>- Die berufliche Orientierung stellt auf der Sekundarstufe ein zentrales Thema dar. Die Lehrpersonen begleiten, beraten und unterstützen die Schülerinnen und Schüler in ihrer Berufswahl;</li> <li>- IV-Anmeldung im Frühbereich und zur Unterstützung einer erstmaligen beruflichen Ausbildung kann durch die Schule frühzeitig aufgeleitet werden.</li> </ul>			abschliessendes Votum geben. Für den Schülerhort soll aber definitiv weiterhin die SP zuständig sein.
	Gemeinsame Themen werden im Rahmen gemeinsamer Projekte angegangen.	Dies dient dem Wissensaustausch, besserer und einheitlicherer Lösungen sowie damit nicht zuletzt auch der Effizienz.	GR am 14. September 2021. Mit dem Vorschlag der SP sind wir einverstanden. Gemeinsame Themen werden im Rahmen gemeinsamer Projekte angegangen.
	Massnahmen bei Schulabgänger ohne Anschlusslösung oder bei Lehrabbruch → die Schule könnte auch diesen Bereich übernehmen.	Dies dient der besseren Nutzung von entsprechendem Wissen und der Effizienz.	GR am 14. September 2021: Wir haben eine sehr erfolgreiche Arbeitsintegration in der Gemeinde. Dies müssen wir nochmals gemeinsam anschauen.
	Klärung gegenseitiger Dienstleistungen durch verbindliche Regelungen der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung in der Geschäftsordnung des GR und im Organisationsstatut der SP noch vor oder parallel zur Erarbeitung der GO.	Dies dient der Vermeidung von Kompetenzabgrenzungskonflikten und damit der Effizienz.	GR am 14. September 2021: Der GR ist mit dem Vorschlag der SP nicht einverstanden. Zuerst wird die GO erarbeitet.
	Die Koordinationsstelle Bildungsnetzwerk Volketswil wird organisatorisch der Schule angehängt.	Konsequenz der Aufgabenübertragung an die SP.	GR am 14. September 2021: Der GR ist mit dem Vorschlag der SP einverstanden. Die Koordinationsstelle Bildungsnetzwerk Volketswil wird organisatorisch der Schule angehängt.

## 7. Personalwesen und IT

Thema	Ziele der SP	vorgeschlagene Massnahmen der SP	Bemerkungen / offene Fragen von Seiten SP	Haltung des GR
<p>Personalwesen allgemein</p>	<p>Die Gemeinde Volkswil ist auch als Einheitsgemeinde eine attraktive Arbeitgeberin; Der GR ist für die gemeindeeigenen Mitarbeitenden zuständig, die SP für alle Mitarbeitenden im Bereich Schule.</p>	<p>Folgende Verantwortungen sind der SP in der GO zuzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anstellungen aller Art (SV, SL, LP, weitere bspw. Logo), inklusive einer Leitung Bildung,</li> <li>- Schaffung und Aufhebung von gemeindeeigenen Stellen,</li> <li>- Erlass Organisationsstatuts und Personalreglement.</li> </ul>	<p>Gestützt auf §§ 41 a Abs. 2 und 42 Abs. 3 lit. b VSG. Die entsprechenden Bestimmungen in der GO sind folgendermassen zu formulieren (gestützt auf die Mustergemeindeordnung):</p> <p><i>Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege ernennt und stellt an:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter,</li> <li>2. die Leitung Bildung,</li> <li>3. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,</li> <li>4. die Lehrpersonen,</li> <li>5. die Schulärztin bzw. den Schularzt,</li> <li>6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,</li> <li>7. die Hauswarte,</li> <li>8. den Schulinformatiker bzw. die Schulinformatikerin,</li> <li>9. die weiteren Angestellten im Schulbereich.</li> </ol> <p><i>Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Organisationsstatut,</li> <li>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> </ol>	<p>GR am 14. September 2021: Die Gemeinde soll ein attraktiver Arbeitgeber sein. Für die Hauswarte soll der GR zuständig sein. Der GR soll die Schulverwaltung anstellen. Im Übrigen ist der GR mit dem Vorschlag der SP einverstanden.</p> <p>Die entsprechenden Bestimmungen in der GO sind nach Meinung des GR folgendermassen zu formulieren (gestützt auf die Mustergemeindeordnung):</p> <p><i>Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege ernennt und stellt an:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter,</li> <li>2. die Leitung Bildung,</li> <li>3. die Lehrpersonen,</li> <li>4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,</li> <li>5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,</li> <li>6. den Schulinformatiker bzw. die Schulinformatikerin,</li> <li>7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.</li> </ol> <p><i>Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Organisationsstatut,</li> </ol>

			<p>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,</p> <p>4. zu den Anstellungsbedingungen ihr unterstellter Personen;</p> <p>5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 GO,</p> <p>6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für die Benutzung von Schulanlagen,</p> <p>7. betreffend die Ordnung an den Schulen,</p> <p>8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p> <p>Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>1) Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <p>1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk</p> <p>übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</p> <p>3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p>	<p>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</p> <p>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,</p> <p>4. zu den Anstellungsbedingungen ihr unterstellter Personen;</p> <p>5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 GO,</p> <p>6. betreffend die Ordnung an den Schulen</p> <p>7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p> <p>Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>1) Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <p>1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk</p> <p>übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</p> <p>3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule,</p>
--	--	--	--	--

			<p>5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Stimmberechtigten zuständig sind und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,</p> <p>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>8. die Genehmigung der Schulprogramme,</p> <p>9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Schule und Bildung betreffen und nicht die Gemeindeversammlung oder Urne dafür zuständig ist,</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hiezu.</p> <p>11. Der Entscheid über Widmung, Nutzung, kleiner und kurzfristiger Unterhalt, Betrieb, Zuteilung und Schliessung der zur Verfügung stehenden der Schulhäuser, Schulräume und Schulanlagen.</p> <p>Art. 38 Leitung Bildung</p> <p>1) In der Gemeinde Volketswil besteht eine Leitung Bildung.</p> <p>2) Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.</p>	<p>soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Stimmberechtigten zuständig sind und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,</p> <p>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>8. die Genehmigung der Schulprogramme,</p> <p>9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Schule und Bildung betreffen und nicht die Gemeindeversammlung oder Urne dafür zuständig ist,</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hiezu.</p> <p>Art. 38 Leitung Bildung</p> <p>1) In der Gemeinde Volketswil besteht eine Leitung Bildung.</p> <p>2) Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.</p>
--	--	--	---	--

		<p>Die PVO nimmt auf die schulischen Eigenheiten Rücksicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wichtige Fragestellungen für kommunales Schulpersonal mit pädagogischer Funktion,</li> <li>- Attraktive Arbeitgeberin (Konzept AG Attraktivität).</li> </ul>	<p>Das entsprechende bei der SP vorhandene Wissen wird sinnvoll umgesetzt. Auf schulische Eigenheiten wird Rücksicht genommen. Rechtsfallen und damit hohe Kosten werden vermieden. Dies ist effektiv. Dem Prinzip der Effizienz wird damit ebenfalls nachgekommen.</p>	<p>GR am 14. September 2021: Der GR ist mit dem Vorschlag der SP einverstanden. Die PVO nimmt auf die schulischen Eigenheiten Rücksicht.</p> <p>Was sind das für Eigenheiten der Schule? Welche müssen speziell berücksichtigt werden?</p>
		<p>Die PVO sieht vor, dass die SP Pflichtenhefte und Einreichungen der Mitarbeitenden selbständig beschliesst.</p>	<p>Dies ergibt sich bereits aus der Anstellungskompetenz.</p>	<p>GR am 14. September 2021: Der GR ist mit dem Vorschlag der SP einverstanden. Die PVO sieht vor, dass die SP Pflichtenhefte und Einreichungen der Mitarbeitenden selbständig beschliesst. Diese regelt aber nur das Anstellungsverhältnis der kommunalen Angestellten der Schule, also ausgenommen Hauswarte und die Angestellten der Schulverwaltung.</p>
		<p>Die PVO sieht ebenfalls vor, dass die SP ein eigenes Personalreglement erlässt.</p>	<p>Zwingend. Vgl. auch §§ 41 a Abs. 2 und 42 Abs. 3 lit. b VSG und Art. 34 Ziff. 4 GO.</p> <p>Das entsprechende bei der SP vorhandene Wissen wird sinnvoll umgesetzt. Auf schulische Eigenheiten wird Rücksicht genommen. Rechtsfallen und damit hohe Kosten werden vermieden. Dies ist effektiv. Dem Prinzip der Effizienz wird damit ebenfalls nachgekommen.</p>	<p>GR am 14. September 2021: Der GR ist mit dem Vorschlag der SP einverstanden. Die PVO sieht vor, dass die SP ein eigenes Personalreglement erlässt. Dieses regelt aber nur das Anstellungsverhältnis der kommunalen Angestellten der Schule, also ausgenommen Hauswarte und die Angestellten der Schulverwaltung.</p>
		<p>Die SP und die Schulmitarbeitenden müssen bei der Überarbeitung der PVO eng einbezogen werden.</p>	<p>Das entsprechende bei der SP vorhandene Wissen wird sinnvoll umgesetzt. Auf schulische Eigenheiten wird Rücksicht genommen. Rechtsfallen und damit hohe Kosten werden vermieden. Dies ist effektiv. Dem Prinzip der Effizienz wird damit ebenfalls nachgekommen.</p>	<p>GR am 14. September 2021: Der GR ist mit dem Vorschlag der SP einverstanden. Die Schulmitarbeitenden werden bei der Überarbeitung der PVO eng einbezogen. (analog der Mitarbeitenden der Politischen Gemeinde, paritätische Arbeitsgruppe)</p>

		Gemeinsame Ausarbeitung der PVO noch vor oder während der Erarbeitung der GO.	Aus Sicht der SP sinnvoll.	GR am 14. September 2021: Der GR ist mit dem Vorschlag der SP nicht einverstanden. Zuerst wird die GO erarbeitet.
		Die Geschäftsordnung des GR und das Organisationsstatut der SP sehen vor, dass die SP Pflichtenhefte und Einreihungen der Mitarbeitenden selbständig beschliesst.	Dies ergibt sich bereits aus der Anstellungskompetenz.	GR am 14. September 2021: Der GR ist mit dem Vorschlag der SP einverstanden. Die Geschäftsordnung des GR und das Organisationsstatut der SP sehen vor, dass die SP Pflichtenhefte und Einreihungen der Mitarbeitenden selbständig beschliesst. Dies aber nur für die kommunalen Angestellten der Schule, also ausgenommen Hauswarte und die Angestellten der Schulverwaltung.
Die SP kann Gemeindeangestellten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung delegieren.	In der GO wird das Recht auf Übertragung von Aufgaben an Gemeindeangestellte explizit festgehalten.	<p>Übliche Bestimmung. Alles andere wäre nicht effizient.</p> <p>Die entsprechende Bestimmung in der GO ist folgendermassen zu formulieren (gestützt auf die Mustergemeindeordnung):</p> <p><i>Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</i></p> <p><i>1) Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten, inklusive den Schulleitungen, bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</i></p> <p><i>2) Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</i></p> <p>Vgl. auch Art. 34 oben.</p>	<p>GR am 14. September 2021: Der GR ist mit dem Vorschlag der SP einverstanden.</p> <p>Die entsprechende Bestimmung in der GO ist folgendermassen zu formulieren (gestützt auf die Mustergemeindeordnung):</p> <p><i>Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</i></p> <p><i>1) Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten, inklusive den Schulleitungen, bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</i></p> <p><i>2) Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</i></p>	

IT	Es besteht weiterhin eine leistungsfähige IT, die auf die Nutzer zugeschnitten ist.	Trennung IT Schulen / Schüler / Lehrpersonen, Schulleitungen und IT Schulverwaltung mit Schnittstellen zur Gemeindeverwaltung.	Aus Datenschutzgründen notwendig.	GR am 14. September 2021: Der GR ist mit dem Vorschlag der SP einverstanden. Die IT Schulen / Schüler / Lehrpersonen, Schulleitungen ist von der Gemeindeverwaltung getrennt.
		iCampus aus Datenschutzgründen alleinige Verwendung / Verwaltung durch Schule.	Aus Datenschutzgründen notwendig.	GR am 14. September 2021: Der GR ist mit dem Vorschlag der SP einverstanden. iCampus wird aus Datenschutzgründen alleine durch die Schule verwendet bzw. verwaltet.

## 8. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Thema	Ziele der SP	vorgeschlagene Massnahmen der SP	Bemerkungen / offene Fragen von Seiten SP	Haltung des GR
Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	Die Kommunikation intern und extern ermöglicht eine gelingende Zusammenarbeit.	Gemeinsame Regelung der Kommunikation in einem zusammen erarbeiteten Kommunikations- und Krisenkonzept noch vor oder parallel zur Erarbeitung der GO.	Dies dient namentlich der Vermeidung von Kompetenzabgrenzungskonflikten und damit der Effizienz.	GR am 14. September 2021: Die Kommunikation erfolgt über das GR-Präsidium und den Gemeindeschreiber bei übergeordneten Themen. Das gemeinsame Kommunikations- und Krisenkonzept soll erst nach der Erarbeitung der GO und der zweiten Abstimmung erarbeitet werden.
		Das SP-Präsidium informiert über Themen, die die Schule betreffen und der GR-Präsident über Themen, die die Gemeinde betreffen. Wie bis anhin wird dies die Schule über das Infobulletin, Elternbriefe, Homepage, Schulfenster etc. machen.	Dies dient namentlich der Effizienz.	Über Schulthemen informiert grundsätzlich die Schule.

		Bei Themen, die übergreifend sind, wird geklärt, wer wie informiert. Dies noch vor oder parallel zur Erarbeitung der GO	Dies dient namentlich der Vermeidung von Kompetenzabgrenzungskonflikten und damit der Effizienz.	GR am 14. September 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP nicht einverstanden. Das gemeinsame Kommunikations- und Krisenkonzept soll erst nach der Erarbeitung der GO und der zweiten Abstimmung erarbeitet werden.
Krisenarbeit	Schnelles und adäquates Handeln in der Krise.	Erstellen eines Krisenkonzepts noch vor oder parallel zur Erarbeitung der GO.	Dies dient namentlich der Vermeidung von Kompetenzabgrenzungskonflikten, der Effektivität und Effizienz.	GR am 14. September 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP nicht einverstanden. Das gemeinsame Kommunikations- und Krisenkonzept soll erst nach der Erarbeitung der GO und der zweiten Abstimmung erarbeitet werden. .
		Mit gemeinsamen Workshops werden Krisensituationen eingeübt.	Dies dient namentlich der Effektivität.	GR am 14. September 2021: Wir sind mit dem Vorschlag der SP nicht einverstanden. Das gemeinsame Kommunikations- und Krisenkonzept soll erst nach der Erarbeitung der GO und der zweiten Abstimmung erarbeitet werden.

## Anhang

### Gegenüberstellung der verschiedenen Kommissionsmodelle von Rudin Cantieni Rechtsanwälte<sup>1</sup>

Hinweis: Die SP ist grundsätzlich wie eine eigenständige Kommission ausgestaltet. Es sind aber gewisse Spezialregelungen vorgesehen (§ 54 ff. GG), die nachfolgend nicht abgebildet werden. Ebenfalls nicht aufgeführt sind Spezialbestimmungen der vom übergeordneten Recht vorgesehenen eigenständigen Kommissionen.

GG = Gemeindegesetz

GO = Gemeindeordnung

	<b>eigenständige Kommission, § 51 GG</b> (entspricht im Wesentlichen der altrechtlichen «Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen»)	<b>unterstellte Kommission, § 50 GG</b>	<b>beratende Kommission, § 46 GG</b>
<b>Gemeindeorgan im Sinne von § 5 GG</b>	ja	nein	nein
<b>Grundlage</b>	zwingende Nennung des Bestands in GO Regelung Ausgestaltung, Aufgaben (Art und Umfang) und Entscheidungsbefugnisse in GO Bestimmungen der Ausgestaltung können in einen Gemeindeerlass delegiert werden	zwingende Nennung des Bestands (Namen) in GO Übriges in Erlass des GR (Ausgestaltung nach Bedürfnissen des GR)	freiwillig, keine Grundlage in GO
<b>Zweck</b>	Entlastung GR Beizug von verwaltungsexternem Fachwissen	Entlastung und Unterstützung GR Beizug von verwaltungsexternem Fachwissen	(Vor-)Beratung oder Begutachtung Nutzbarmachung von spezialisiertem Fachwissen und Ausgleich von Interessen

<sup>1</sup> Vgl. zum Ganzen Schindler/Rüefli in: GG Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, Zürich/Basel/Genf 2017, § 46 GG; Jenni in: GG Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, Zürich/Basel/Genf 2017, §§ 50 und 51 GG.

	Erweiterung der Ausgewogenheit der Entscheidungsfindung durch den Einbezug von externen Vertreterinnen und Vertretern politischer Kräfte	Erweiterung der Ausgewogenheit der Entscheidungsfindung durch den Einbezug von externen Vertreterinnen und Vertretern politischer Kräfte	
<b>Stellung</b>	<u>im Rahmen ihrer Aufgaben dem GR gleichgeordnet</u> weitgehend unabhängig Handlung anstelle des GRes	dem GR untergeordnet	der Behörde untergeordnet
<b>Einsetzung</b>	Wahl durch GR möglich ist Urnenwahl oder Wahl durch GR der Mitglieder	Wahl durch GR möglich ist Urnenwahl oder Wahl durch GR der Mitglieder und gegebenenfalls des Präsidiums	durch einfachen Beschluss der Behörde oder durch Behördenerlass
<b>Dauer</b>	ständig	ständige und nicht ständig (ad hoc)	ständig und nicht ständig (ad hoc)
<b>Auflösung</b>	Änderung GO	Beschluss GR	Entscheid Behörde
<b>Mitgliederanzahl</b>	mind. 5 Mitglieder Anzahl ist in GO zu regeln Zahlenrahmen nicht möglich	mind. 3 Mitglieder im Behördenerlass kann Zahlenrahmen angegeben werden	keine Beschränkung
<b>Zusammensetzung</b>	Präsidium muss Mitglied GR sein ansonsten grosser Gestaltungsspielraum Zusammensetzung ist in der GO zu regeln	keine Vorgaben im GG grosser Gestaltungsspielraum unzulässig: Zusammensetzung mit ausschliesslich Mitgliedern der Gemeindeverwaltung oder ausschliesslich Mitgliedern GR	keine Vorgaben im GG grosser Gestaltungsspielraum möglich: Zusammensetzung mit ausschliesslich gemeindeexternen Personen oder aber auch eine gemischte Besetzung mit Behördenmitgliedern, Gemeindeangestellten, Mitgliedern des GR
<b>Aufgaben bzw. Befugnisse allgemein</b>	originär, auf der GO beruhend grundsätzlich nur wichtige Aufgaben (z.B. politisch relevante Entscheide oder solche mit grossen Ermessensspielräumen)	gemäss Behördenerlass wichtige Aufgaben (z.B. politisch relevante Entscheide oder solche mit grossen Ermessensspielräumen) beratende Aufgaben möglich.	konsultative oder empfehlende (Vor-)Beratung oder Begutachtung Funktionen und Aufgaben können sehr verschieden sein

	<p>Art und Umfang sind in der GO genau festzulegen, ausser diese sind durch das übergeordnete Recht bereits festgelegt</p> <p>Grenze: unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des GRs</p>	<p>Art und Umfang sind im Behördenerlass genau festzulegen, ausser diese sind durch das übergeordnete Recht bereits festgelegt</p> <p>Grenze: Bezeichnung der unterstellten Kommission, Aufgaben und Aufgabengebiete können nur bis zu einem gewissen Umfang delegiert werden, so dass sich der GR und die Kommission die Aufgabenerfüllung teilen</p> <p>auch bei Nennung des Bestands (Namens) in der GO keine Verpflichtung zur Aufgabenübertragung</p>	<p>Einsetzung für einzelne Geschäfte oder mehrere Geschäfte aus einem bestimmten Sachbereich</p>
<p><b>Entscheidungsbefugnisse</b> (insbesondere Anordnungen, Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen und Behördenerlasse)</p>	<p>in der GO zu regeln, originär, auf der GO beruhend</p>	<p>im Behördenerlass zu regeln</p> <p>Übertragung von Entscheiden zur selbstständigen Erledigung</p> <p>Zurückhaltung bei der Übertragung wichtigen Entscheidbefugnissen und von Rechtsetzungsbefugnissen</p>	<p>keine</p>
<p><b>Finanzbefugnisse im Besonderen</b></p>	<p>originär, auf der GO beruhend</p> <p>Bewilligung neue Ausgaben innerhalb und ausserhalb des Budgets möglich</p>	<p>abgeleitete Kompetenzen zur Ausgabenbewilligung, wenn GR dies im Behördenerlass festlegt</p>	<p>keine</p>
<p><b>Einbezug in Budgetprozess</b></p>	<p>zwingend einzubeziehen</p> <p>Antragsstellung an GR für ihren Verantwortungsbereich</p> <p>GR darf nur zurückhaltend davon abweichen</p>	<p>grundsätzlich nicht einbezogen</p>	<p>nicht einbezogen</p>
<p><b>Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte zur selbstständigen Erledigung</b></p>	<p>möglich</p>	<p>nicht möglich</p>	<p>nicht möglich</p>

<b>Informationspflicht</b>	ja, gegenseitig zwischen eigenständiger Kommission und GR	ja, Auskunfts- und Informationspflichten sind im Behördenerlass oder in einer Verwaltungsverordnung festzuhalten	ja, Auskunfts- und Informationspflichten
<b>Antragsrecht</b>	an Stimmberechtigte oder GR über GR Ausschluss des Antragsrechts in der GO möglich	nur an GR	nein
<b>Aufsicht</b>	keine Aufsicht des GR kein Weisungs-, Überwachungs- und Selbsteintrittsrecht des GR beschränktes Aufsichtsrecht ausnahmsweise aus der Gesamtverantwortung des GR	umfassendes Aufsichtsrecht des GR Weisungs-, Überwachungs- und Selbsteintrittsrecht des GR	umfassendes Aufsichtsrecht der Behörde
<b>Rechtsmittelinstanz</b>	direktes Rechtsmittel an die zuständige Verwaltungsbehörde/das zuständige Gericht	direktes Rechtsmittel an die zuständige Verwaltungsbehörde/das zuständige Gericht nicht möglich Anfechtung beim GR möglich	keine